



Amtsblatt der Gemeinde Bönen

Jahrgang
2020

Nr.
7

Ausgabetag
03.04.2020

Inhaltsübersicht

Gegenstand	Seite
Öffentliche Zustellung	59
Öffentliche Bekanntmachung über die Digitalisierung der Denkmalliste der Gemeinde Bönen vom 02.04.2020	60

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) weise ich darauf hin, dass folgende Schriftstücke gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden können:

Aktenzeichen

Ort, Datum

FB I / KK10110546

Bönen, 02.04.2020

Empfänger

Name

Przemyslaw Podsiedlik Gagalski

letzte bekannte Anschrift:

Poststraße 24 b, 59199 Bönen

Ort der Einsichtnahme

Gemeinde Bönen, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen
Fachbereich I
Steuern und Abgaben
Raum 304

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Gemeinde Bönen
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Goertz

Öffentliche Bekanntmachung

Digitalisierung der Denkmalliste der Gemeinde Bönen

Die Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung) vom 13. März 2015 und die Bereitstellung von Daten nach der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) schreiben die digitale Führung der Denkmalliste und die Veröffentlichung der Daten vor.

Auf dieser Grundlage ist die Gemeindeverwaltung Bönen verpflichtet, bestimmte Geodaten öffentlich einsehbar zur Verfügung zu stellen. Die öffentliche Denkmalliste der Gemeinde Bönen gehört hierzu.

Gem. § 3 Abs. 5 „Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen“ (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 steht die Denkmalliste „hinsichtlich der Eintragung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern jedermann zur Einsicht offen. Hinsichtlich der Eintragung von beweglichen Denkmälern ist die Einsicht nur dem Eigentümer und den sonst dinglich Berechtigten oder von ihnen besonders Ermächtigten gestattet.“

Ab dem 01.06.2020 wird bei der Gemeinde Bönen mit der Umsetzung und Einbettung der Daten in ein öffentlich zugängliches Geoinformationssystem begonnen.

Veröffentlicht werden alle Daten, die gemäß der Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung) vom 13.03.2015 unter § 2 Abs. 1 DLV geführt werden:

„(1) Die Denkmalliste ist aktuell zu halten und muss folgende Angaben enthalten:

1. die eindeutige Nummerierung des Denkmals, bestehend aus einer Kombination des amtlichen Gemeindegeschlüssels und einer von der Gemeinde vergebenen laufenden Nummer,
2. die Kurzbezeichnung des Denkmals,
3. die lagemäßige Bezeichnung des Denkmals mit direkter Georeferenzierung (Koordinate im Koordinatenreferenzsystem ETRS89/UTM) oder mindestens der Zuordnung zum Flurstück oder der Adresse (Gemeinde, Straßename und Hausnummernbezeichnung) oder der Grundbuchbezeichnung,
4. die Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals in Text, Bild und Plan; die Bildauswahl, sowie bei ortsfesten Bau- und Bodendenkmälern die Auswahl des Planmaterials, soll mit parzellenscharfer Abgrenzung und mit Blick auf die Anforderungen unter Nummer 3 und 5 erfolgen und diese hinreichend unterstützen,
5. die Begründung der Denkmaleigenschaft anhand der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale gemäß § 2 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, ber. S. 716), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 488) geändert worden ist, und
6. den Tag der Eintragung des Denkmals.“

Hinweise zum Datenschutz:

Die für die Darstellung unter § 2 Abs. 4 DLV erhobenen Bilder, werden lediglich die Fassaden der Denkmäler abbilden, welche straßenseitig ansichtig sind. Informationen, welche Rückschlüsse auf Personen ziehen lassen (Bspw.: Klingelschilder, KFZ Kennzeichen) werden unkenntlich gemacht.

Bei der Digitalen Denkmalliste der Gemeinde Bönen handelt es sich um ein Geoinformationssystem, welches besonderen datenschutzrechtlichen Anforderung gerecht werden muss. Im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) wird daher folgendes mitgeteilt:

Falls ein schriftlicher Widerspruch von datenschutzrechtlich Betroffenen vorliegt, werden die das jeweilige Denkmal betreffenden personenbezogenen Angaben aus der Denkmalliste solange nicht abrufbar gestaltet, bis die dann nachfolgende Interessensabwägung zwischen den geltend gemachten schutzwürdigen Interessen des Betroffenen und den schon im voraussetzungslosen Einsichtsrecht für Jedermann in die Denkmalliste gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NRW dokumentierten öffentlichen Interesse abgeschlossen ist.

Der Widerspruch kann gerichtet werden an den Bürgermeister der Gemeinde Bönen, Am Bahnhof 7 in 59199 Bönen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Überwiegt danach das öffentliche Interesse, wird die erneute Freischaltung erfolgen, ggf. in veränderter Form.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Gemeinde Bönen erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: vps@boenen.de

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: post@boenen.de-mail.de

Bönen, den 02.04.2020

Der Bürgermeister

i. V.

Carbow

